

BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 586 vom 3. Mai 2018

BE Obergericht, 2018-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2017_586

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 586 du 3 mai 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 586 del 3 maggio 2018

Regeste

Abtretbarkeit eines Vorkaufsrechts (Art. 681 aZGB) | Kaufvertrag Immobilie

Erwägungen

E. 1

Am 5. September 2016 erhoben A._____ und B._____ (nachfolgend: Kläger/Berufungskläger 1 und 2) gegen die D._____ GmbH, E._____ und F._____ (nachfolgend: Beklagte/Berufungsbeklagte 1, 2 und 3) Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) und stellten die folgenden Rechtsbegehren (pag. 5):

E. 1.1

Die Beklagte 1 sei – unter Ansetzung einer gerichtlich zu bestimmenden Frist und Androhung der Folgen gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall – zu verurteilen, die Grundstücke _____, Nrn. 3089 (ein Drittel Anteil) und 3526 den Klägern zu übertragen.

E. 1.2

Eventualiter sei die Beklagte 1 zu verpflichten, den Klägern einen noch zu beziffernden, CHF 30'000.00 übersteigenden Betrag nebst Zins zu 5% seit wann rechtens als Schadenersatz zu bezahlen.

E. 2

Die Beklagten ersuchten mit Klageantwort vom 8. Dezember 2016 um Abweisung der Klage und stellten den prozessualen Antrag, das Verfahren sei auf die Frage des Bestandes und der Gültigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts zu beschränken (pag. 63).

E. 3

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 7. März 2017 ergänzten die Kläger ihre Rechtsbegehren um den Antrag, es seien die Beklagten 2 und 3 zu verurteilen, den Klägern einen noch zu beziffernden CHF 30'000.00 übersteigenden Betrag nebst Zins zu 5% seit wann rechtens je hälftig als Schadenersatz zu bezahlen. (pag. 121). Die Beklagten bestätigten ihre Rechtsbegehren (pag. 131).

E. 4

Mit Verfügung vom 3. April 2017 beschränkte die Vorinstanz das Verfahren auf die Frage der Abtretbarkeit des Vorkaufsrechts gemäss Kaufvertrag mit Parzellierung vom 2. Mai 1985 (pag. 137) sowie mit Verfügung vom 16. Mai 2017 auf die Frage der Ausübung des Vorkaufsrechts durch I._____ und gültige Zession ihrer Ansprüche an die Kläger (pag. 179). Diese Erweiterung des Streitgegenstands erfolgte aufgrund einer Eingabe der Kläger vom 1. Mai 2017 (pag. 151 f.).

3

E. 5

Am 25. Oktober 2017 entschied die Vorinstanz was folgt (pag. 265):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.